

ANFRAGE

der Bundesrätin Kerschbaum, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wirtschaft & Arbeit

betreffend Ökostromabwicklungsstelle

Während in der Regierungsvorlage zur Ökostromgesetzesnovelle (2004) die Errichtung einer Ökoenergie-AG (Grundkapital 1 Mio Euro) vorgesehen wurde, sollen diese Aufgaben lt. Gesetzesbeschluss vom Juni 2006 durch die Konzessionserteilung an eine private Gesellschaft (Grundkapital 5 Mio Euro) vergeben werden.

Die unterfertigten BundesrätInnen stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Bis wann soll die Konzession für die Durchführung der Ökostromabwicklung (lt. § 14) erteilt werden?
 - a. Haben sich bereits Unternehmen um die Erteilung dieser Konzession beworben?
 - b. Wie viele bestehende österreichische Unternehmungen können zum jetzigen Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Konzessionserteilung erfüllen (drei Jahre praktische Erfahrung im Fahrplan- und Bilanzgruppenmanagement, 5 Mio Euro Grundkapital)?
 - c. Welche Unternehmungen sind das?
 - d. In welcher Form wird diese Konzession ausgeschrieben?
 - e. Bis zu welchem Zeitpunkt ist eine Bewerbung um diese Konzession möglich?
2. Warum ist das erforderliche Grundkapital der Ökostromabwicklungsstelle mit 5 Mio Euro 5 mal so hoch angesetzt, als es bei einem Bundesunternehmen „Ökoenergie-AG“ vorgesehen war?
 - a. Wo liegen die finanziellen Risiken der Ökostromabwicklungsstelle, die ein Grundkapital von 5 Mio Euro als „Sicherstellung“ erfordern?
 - b. Sind Haftungen der Republik Österreich für die Ökostromabwicklungsstelle vorgesehen? Wenn nein – warum nicht?
3. Lt. § 21 sind der Ökostromabwicklungsstelle unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals die Mehraufwendungen abzugelten.
 - a. Wie hoch ist eine „angemessene Verzinsung“ in Prozent des Kapitals?
 - b. Um wie viel erhöht sich der zu vergütende Aufwand durch die „Erhöhung“ des Grundkapitals im Vergleich zu der Regierungsvorlage 2004 von 1 Mio auf 5 Mio Euro?
4. Lt. § 15 (4) ist die fachlichen Eignung für die Leitung einer Abwicklungsstelle anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft ODER des Rechnungswesens nachgewiesen wird. Inwiefern sind dadurch die notwendigen Kenntnisse der Ökostromabrechnung gewährleistet?
5. Lt. § 22 hat die Energie-Control Kommission für die, dem Kalenderjahr 2006 folgenden Jahre jährlich im Vorhinein durch Verordnung gesonderte

Verrechnungspreise für Kleinwasserkraft sowie für sonstigen Ökostrom festzulegen. Unterjährige Anpassungen sind zulässig.

- a. Wie lang im Vorhinein ist diese Verordnung zu erlassen?
- b. Wann wird die Verordnung des Verrechnungspreises für 2007 erlassen werden?
- c. Ist ihrer Meinung nach durch eine Verordnung des Verrechnungspreises z.B. per 31. 12. für das Folgejahr eine Investitionssicherheit für Projektplaner im Ökostrombereich gegeben?


Lindner Klaus

